

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2007

Nr. 2007/594

Einwohnergemeinde Riedholz: Aenderung des Gebührentarifs / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Riedholz unterbreitet dem Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2006 beschlossene Aenderung des Gebührentarifs vom 1. Januar 2005 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit der Aenderung von § 19 Abs. 1 (Kehrichtabfuhr) des Gebührentarifs wird die jährliche Gebühr nicht mehr pro Haushaltung im Betrag von Fr. 150.00 und alleinstehende Einwohner ab 18 Jahren von Fr. 75.00, sondern neu pro Einwohner ab 18 Jahren in der Bandbreite von Fr. 90.00 bis Fr. 110.00 erhoben. Diese Aenderung ist rechtlich nicht zu beanstanden und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

3.1 Die Aenderung des Gebührentarifs (§ 19; Kehrichtabfuhr) wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

3.2 Die Einwohnergemeinde Riedholz hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 100.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 123.00, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz

Genehmigungsgebühr:	Fr.	100.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>123.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (tw)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Gebührentarif

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission Riedholz, 4533 Riedholz, mit 1 gen. Gebührentarif

Einwohnergemeinde Riedholz, 4533 Riedholz, mit 1 gen. Gebührentarif und mit Rechnung

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Riedholz: Die Aenderung des Gebührentarifs (§ 19 Kehrichtabfuhr) wird genehmigt.“)